

## **Satzung des „Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau“**

Die Gemeinden Spiegelau und Sankt Oswald haben sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 16.7.1966 (GVBl S. 218) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und folgende Verbandssatzung vereinbart:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Klärwerk Spiegelau“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Spiegelau.

#### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Spiegelau und Sankt Oswald.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch Mehrheitsbeschluss, der nur mit 2/3 Stimmenmehrheit gefaßt werden kann; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz.  
Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf einer mindestens zwei Jahre vorausgehenden, nur für den Schluss eines Rechnungsjahres zulässigen schriftlichen Kündigung auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses, der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz.  
Der Austritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.
- (4) Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitgliedes für seinen Anteil am Zweckverbandsvermögen, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt, sowie die sonst infolge des Austrittes erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der austretenden Gemeinde festzulegen; sie müssen einerseits den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Gemeinde und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen, andererseits den Anteil der

austretenden Gemeinden an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

### **§ 4**

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Freyung-Grafenau.
- (2) Die technische Fachaufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Passau.

### **§ 5 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein der Reinhaltung der Gewässer und der Volksgesundheit dienendes Klärwerk mit einem gemeinsamen Hauptsammler zur Zuleitung und Reinigung der Abwässer aus den Verbandsgemeinden zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Der Hauptsammler beginnt bei der Kläranlage und endet bei der Einmündung des Hauptsammlers der Gemeinde Sankt Oswald auf Fl.Nr. 414.
- (2) Die Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde (Wasserwirtschaftsamt Passau in Verbindung mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz). Der Wasserwirtschaftsbehörde steht das Recht zur Überwachung der Bauarbeiten sowie der Unterhaltungs- und evtl. Erweiterungsarbeiten zu.
- (3) Die Erstellung der Anlage sowie wesentliche Änderungen der Anlage und Einrichtungen, insbesondere Erweiterungen des erfaßten Gebietes, Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, wesentliche Änderungen und Einrichtungen und dgl. bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen an den Zweckverband über.
- (6) Die Befugnisse der Verbandsmitglieder zum Erlass von Beitrags- und Gebührensatzungen bleiben unberührt.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 6**

## **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

### **§ 7**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 1000 Einwohnergleichwerte (EGW) einen Verbandsrat. Das Klärwerk Spiegelau ist auf 8000 EGW ausgebaut. Davon stehen der Gemeinde Spiegelau 4400 EGW (55%) = 5 Verbandsräte und der Gemeinde Sankt Oswald 3600 EGW (45%) = 4 Verbandsräte zu.
- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (3) Für die Verbandsräte, die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes oder Mitglieder einer Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes sind, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder für sechs Jahre bestellt.  
Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertreterorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört oder ein Wahlamt innehat, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

### **§ 8**

#### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Passau sind von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 9

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Passau und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen anhören.

## § 10

### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Verbandsräte, mit einer Beschlussfassung einverstanden ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Zahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschluss-

buch einzutragen und von den Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

## **§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
3. die Beschlussfassung über die Einstellung von Dienstkräften;
4. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

## **§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungspauschale je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle zählt. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt.  
Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

## **§ 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt worden sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung Kraft des Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,-- DM mit sich bringen.

## **§ 15**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende kann für seine Tätigkeit eine Aufwendungsentschädigung erhalten, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

## **III Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## **§ 16**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, sofern sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## **§ 17**

### **Kassenverwaltung und Schriftführer**

- (1) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Versammlung bestellt. Sie dürfen weder selbst Zahlungen anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
- (2) Der nebenamtlich beschäftigte gewählte Kassenverwalter erhält eine von der Versammlung bestimmte monatliche Vergütung.
- (3) Zur Unterstützung des Vorstandsvorsitzenden wird ein Schriftführer von der Versammlung auf die Dauer ihrer Amtszeit (nebenberuflich) bestellt. Mit der Wahrnehmung der Schriftführergeschäfte kann auch eine Verbandsgemeinde beauftragt werden. Der Schriftführer hat die Urkunden und Akten sowie die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbandes zu führen.
- (4) Der nebenamtlich gewählte Schriftführer erhält eine von der Versammlung bestimmte monatliche Vergütung.  
Der Kassenverwalter kann gleichzeitig Schriftführer bzw. der Schriftführer gleichzeitig Kassenverwalter sein.

## **§ 18**

### **Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekanntgemacht.

## **§ 19**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).  
Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW): Das sind für die Gemeinde Spiegelau 4 400 EGW (= 55 %), für die Gemeinde St. Oswald 3600 EGW (= 45 %).
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).  
Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW).

## **§ 20**

### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Der Finanzbedarf wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Er kann nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtrags- haushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben
  - a) die Höhe des nicht gedeckten Finanzbedarfs;
  - b) die Zahl der vorgesehenen Einwohnergleichwerte;
  - c) der Umlagebetrag je Einwohnergleichwert und
  - d) die Höhe des Umlagenbedarfs für jedes Verbandsmitglied
- (3) Die Umlagenbeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagenbetrag berechnet wurde.
- (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel des Jahresbetrages am 10. jeden dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat ge- fordert werden.
- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträ- ge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 21**

### **Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Prü- fungsausschuss binnen drei Monaten örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus fünf Ver- bandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversamm- lung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatl. Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Freyung-Grafenau.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.



## **§ 22 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in den Kanzleien der Verbandsmitglieder eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

## **IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung**

### **§ 23 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befindung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so wird es anteilmäßig abgefunden. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 24**

#### **Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

#### **Genehmigung**

Die von der Gemeinde Spiegelau mit Beschluss vom 14.2.1974 und von der Gemeinde Sankt Oswald mit Beschluss vom 21.5.1974 für den  
„Zweckverband Klärwerk Spiegelau“  
vereinbarte Satzung wird hiermit gem. Art. 19 Abs. 1, 21 Abs. 1 Satz 1, 57 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.7.1966 (GVBl S. 218) aufsichtlich

**genehmigt.**

Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

geändert durch Satzung vom 13.12.2007

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau vom 31.1.2008